

E r l a ß
ü b e r d e n
P o l i z e i g e w a h r s a m

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Definition
 - 1.3 Grundsatz
2. Gewahrsam
 - 2.1 Gewahrsamsfähigkeit
 - 2.1.1 Voraussetzung
 - 2.1.2 Fehlende Gewahrsamsfähigkeit
 - 2.1.3 Zweifelsfälle
 - 2.1.4 Krankenhaus
 - 2.2 Eingeschränkte Gewahrsamsfähigkeit
 - 2.2.1 Minderjährige
 - 2.2.2 Berauschte Personen
3. Aufnahme
 - 3.1 Einlieferung
 - 3.1.1 Zeiten
 - 3.1.2 Erfordernisse
 - 3.1.3 Bedenken
 - 3.1.4 Hinweise
 - 3.1.5 Gewahrsamsbuch
 - 3.2 Durchsuchung
 - 3.2.1 Grundsatz
 - 3.2.2 Gewahrsamsunterbrechung
 - 3.2.3 Unbeteiligte
 - 3.2.4 Geschlechtertrennung
 - 3.2.5 Eigensicherung
 - 3.3 Mitgeführte Gegenstände
 - 3.3.1 Sicherstellung
 - 3.3.2 Wertsachen

- 3.4 Benachrichtigung
 - 3.4.1 Adressat
 - 3.4.2 Ohne Auftrag
 - 3.4.3 Keine Benachrichtigung
- 3.5 Verschmutzte Personen
 - 3.5.1 Reinigung
 - 3.5.2 Weibliche Verwahrte
 - 3.5.3 Desinfektion
- 3.6 Unterbringung
 - 3.6.1 Einzelunterbringung
 - 3.6.2 Getrennte Unterbringung

4. Vollzug des Gewahrsams

- 4.1 Behandlung Verwahrter
 - 4.1.1 Besonderheiten
 - 4.1.2 Beschränkungen
 - 4.1.3 Verpflegung
 - 4.1.4 Genußmittel
 - 4.1.5 Zuwendungen
 - 4.1.6 Körperpflege
 - 4.1.7 Arbeiten
 - 4.1.8 Aufenthalt im Freien
 - 4.1.9 Postverkehr
 - 4.1.10 Besuche
 - 4.1.11 Verkehr mit Rechtsanwälten
- 4.2 Gewahrsamsbedingungen
 - 4.2.1 Ausstattung
 - 4.2.2 Temperatur
 - 4.2.3 Beleuchtung
 - 4.2.4 Reinigung

5. Unterbrechung des Gewahrsams

- 5.1 Ermittlungen
- 5.2 Erkrankung
 - 5.2.1 Arzt
 - 5.2.2 Entscheidung
 - 5.2.3 Justizvollzugsanstalt
 - 5.2.4 Sachbearbeitende Organisationseinheit

6. Besondere Bestimmungen über die Abschiebehäft

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Unterbringung und Verpflegung
- 6.3 Betreuung der Abschiebehäftlinge
- 6.4 Einkauf
- 6.5 Besuche
- 6.6 Kontrollzeiten

- 7. Beendigung des Gewahrsams
 - 7.1 Entlassung/Übergabe
 - 7.1.1 Zustimmung
 - 7.1.2 Freiwilliger Verbleib
 - 7.1.3 Quittung
 - 7.1.4 Rückgabe/Übergabe verwahrter Gegenstände

- 8. Todesfälle
 - 8.1 Arzt
 - 8.2 Meldung
 - 8.3 Angehöriger
 - 8.4 Ausländer
 - 8.5 Standesamt
 - 8.6 Nachlaß

- 9. Sicherheitsmaßnahmen
 - 9.1 Gebäude
 - 9.1.1 Verschuß
 - 9.1.2 Überprüfungen
 - 9.2 Eigensicherung
 - 9.3 Verwahrte
 - 9.3.1 Kontrollzeiten
 - 9.3.2 Betreten der Zelle
 - 9.4 Besondere Sicherungsmaßnahmen
 - 9.4.1 Anlässe
 - 9.4.2 Entzug von Gegenständen
 - 9.4.3 Fesselung
 - 9.4.4 Anordnung

- 10. Schlußbestimmung

1. **Allgemeines**

1.1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt den Vollzug der Freiheitsentziehung im Polizeigewahrsam für die Polizeibehörden im Lande Bremen.

1.2 Definition

Polizeigewahrsam ist die vorübergehende sichere Unterbringung von Personen, die von der Polizei

- festgenommen oder
- sonst in Gewahrsam genommen

wurden.

Sie werden im folgenden, sofern keine weitergehende Differenzierung erforderlich wird, als "Verwahrte" bezeichnet.

Eine Unterbringung erfolgt in den

- Zellen des Polizeigewahrsams, einer von der Schutzpolizei vorgehaltenen Organisationseinheit oder in den
- Arrestzellen der Polizeireviere sowie darüber hinaus
- in geeigneten Räumlichkeiten der Polizeibehörden.

1.3 Grundsatz

Die Persönlichkeit der Verwahrten und ihr Ehrgefühl sind zu achten. Die Verwahrten sind würdig, gerecht und menschlich zu behandeln. Ihnen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Gewahrsamnahme und die Sicherheit und Ordnung der Unterbringungseinrichtung erfordern.

2. **Gewahrsam**

2.1 Gewahrsamsfähigkeit

2.1.1 Voraussetzung

In das Polizeigewahrsam darf nur aufgenommen werden, wer gewahrsamsfähig ist.

2.1.2 Fehlende Gewahrsamsfähigkeit

Gewahrsamsfähig ist nicht, wer

- offensichtlich psychisch krank ist,
- bewußtlos ist oder
- sonst einer sofortigen ärztlichen Versorgung in einem Krankenhaus bedarf.

2.1.3 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen ist durch einen Arzt festzustellen, ob die zu verwahrende Person stationärer ärztlicher Hilfe bedarf.

Im Bereich der Stadtgemeinde Bremen kann diese Feststellung auch durch den Polizeiarzt innerhalb seiner regulären Dienstzeit erfolgen.

Lehnt der Arzt eine schriftliche Bestätigung der Gewahrsamsfähigkeit ab, so ist das Ergebnis seiner Untersuchung durch den begleitenden Beamten in einem Vermerk festzuhalten.

2.1.4 Krankenhaus

Bei Einweisung in ein Krankenhaus sind Verwahrte, falls erforderlich, zu bewachen. Die Bewachung übernimmt grundsätzlich die Organisationseinheit, die die Person in Gewahrsam genommen hat.

2.2 Eingeschränkte Gewahrsamsfähigkeit

2.2.1 Minderjährige

Kinder dürfen nicht in Zellen untergebracht werden.
Sie sind an den Wachen der Polizeireviere unterzubringen.

Jugendliche sind grundsätzlich nicht in Zellen, sondern vorübergehend an den Wachen der Polizeireviere unterzubringen.

Eine unverzügliche Übergabe der Minderjährigen an den Sorgeberechtigten oder an das Jugendamt ist anzustreben.

2.2.2 Berauschte Personen

Personen, die erkennbar unter Einfluß von Alkohol oder anderer Rauschmittel stehen, werden nicht von der Dienststelle S 23 PGW aufgenommen; sie werden im Bereich der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich in den Arrestzellen der Polizeireviere verwahrt.

Im Bereich der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden berauschte Personen dem Amt 93/16 zugeführt.

3. **Aufnahme**

3.1 Einlieferung

3.1.1 Zeiten

Die Dienststellen S 23 PGW sowie das Amt 93/16 gewährleisten, daß jederzeit Personen aufgenommen werden können.

3.1.2 Erfordernisse

Bei der Aufnahme von Personen sollen die Personalien feststehen. Widersprüche sind unverzüglich durch die sachbearbeitende Organisationseinheit aufzuklären. Der Grund der Freiheitsentziehung sowie der Name und die Organisationseinheit des anordnenden Beamten sind bei der Aufnahme anzugeben.

Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur mit einem schriftlichen Bericht.

3.1.3 Bedenken

Bestehen über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung Bedenken, hat sie der aufsichtsführende Beamte der aufnehmenden Organisationseinheit dem anordnenden Beamten geltend zu machen.

Können diese Bedenken nicht ausgeräumt werden, entscheidet der KvD.

3.1.4 Hinweise

Der einliefernde Beamte ist verpflichtet, auf Tatsachen und Umstände hinzuweisen, die für die Aufnahme und die Art der Unterbringung bedeutsam sein können (z. B. Gefährlichkeit, Selbsttötungsabsichten, Verletzungen, Krankheiten, Mittäterschaft).

3.1.5 Gewahrsamsbuch

Alle eingelieferten oder vorgeführten Personen sind in das Gewahrsamsbuch einzutragen.

3.2 Durchsuchung

3.2.1 Grundsatz

Eingelieferte Personen sind vor der Aufnahme gründlich zu durchsuchen. Dies gilt auch bei Wiedereinlieferung nach vorübergehender Abwesenheit. Die Durchsuchung wird vom einliefernden Beamten vorgenommen.

3.2.2 Gewahrsamsunterbringung

Werden Verwahrte an eine andere Organisationseinheit übergeben, erfolgt grundsätzlich eine erneute Durchsuchung.

3.2.3 Unbeteiligte

Eine Durchsuchung sollte nicht in Gegenwart Unbeteiligter durchgeführt werden.

3.2.4 Geschlechtertrennung

Frauen dürfen nur von Frauen und Männer dürfen nur von Männern durchsucht werden.

Dies gilt nicht, wenn die Durchsuchung von einer Ärztin oder von einem Arzt vorgenommen wird oder zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben.

3.2.5 Eigensicherung

Die Grundsätze der Eigensicherung sind zu beachten.

3.3 Mitgeführte Gegenstände

3.3.1 Sicherstellung

Gegenstände, die von der zu verwahrenden Person mitgeführt werden, sind zur

- Gefahrenabwehr, insbesondere um Angriffe, Selbstverletzungen, Flucht oder Sachbeschädigungen zu verhindern, oder zur
- Strafverfolgung, wenn sie als Beweismittel in Betracht kommen,

sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen.

3.3.2 Wertsachen

Bargeld oder Wertsachen, die nicht der Sicherstellung oder Beschlagnahme unterliegen, sind auf Wunsch in amtliche Verwahrung zu nehmen.

3.4 Benachrichtigung

3.4.1 Adressat

Dem Verwahrten ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens oder einen Rechtsanwalt zu benachrichtigen.

3.4.2 Ohne Auftrag

Die Benachrichtigung erfolgt durch einen Bediensteten der aufnehmenden Organisationseinheit, wenn der Verwahrte dazu

- nicht in der Lage ist
- und
- die Benachrichtigung seinem mutmaßlichen Willen entspricht.

Bei minderjährigen, entmündigten oder unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen ist in jedem Fall derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt.

3.4.3 Keine Benachrichtigung

Die Benachrichtigung kann verweigert werden, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist oder der Zweck der Verwahrung hierdurch gefährdet wird. In Zweifelsfällen entscheidet die sachbearbeitende Organisationseinheit.

3.5 Verschmutzte Personen

3.5.1 Reinigung

Stark verschmutzten oder mit Ungeziefer behafteten Personen ist die Möglichkeit einer gründlichen Reinigung zu geben.

3.5.2 Weibliche Verwahrte

Bei weiblichen Verwahrten erfolgt die Reinigung nur in Anwesenheit einer weiblichen Bediensteten.

3.5.3 Desinfektion

Kleidungsstücke können in der Desinfektionsabteilung des Hauptgesundheitsamtes desinfiziert werden.

3.6 Unterbringung

3.6.1 Einzelunterbringung

Verwahrte sind einzeln unterzubringen, wenn

- Anhaltspunkte bestehen, daß der Zweck des Polizeigewahrsams beeinträchtigt wird
- Sicherheitsbedenken (z. B. Gefährlichkeit, Selbsttötungsabsichten, Krankheit, Mittäterschaft, Verdunkelungsgefahr, Ansteckungsgefahr usw.) bestehen
- sie stark verschmutzt oder mit Ungeziefer behaftet sind und eine Reinigung nicht sofort erfolgen kann.

3.6.2 Getrennte Unterbringung

Männer und Frauen, Jugendliche und Erwachsene sind getrennt unterzubringen. In Gewahrsam genommene Personen sollen grundsätzlich nicht mit Straftätern zusammen in einem Raum untergebracht werden.

4. **Vollzug des Gewahrsams**

4.1 **Behandlung Verwarther**

4.1.1 Besonderheiten

Gegenüber Jugendlichen, Frauen, Körperbehinderten und älteren Personen ist besonders Rücksicht zu nehmen.

4.1.2 Beschränkungen

Der Umgang mit Verwahrten ist auf das dienstlich notwendige Maß zu beschränken.

Dem Verwahrten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Verwahrung im Gewahrsam erfordert.

4.1.3 Verpflegung

Sofern die Verwahrung nicht nur von kurzer Dauer ist, wird zu den üblichen Zeiten verpflegt. Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittag- und Abendessen.

Diätkost wird nur nach ärztlicher Maßgabe verabreicht.

Verwahrte können sich Verpflegung auf eigene Kosten beschaffen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

4.1.4 Genußmittel

Dem Verwahrten darf das Rauchen gestattet werden, wenn die Sicherheit und der Zweck des Gewahrsams dieses erlauben. Alkohol und andere Rauschmittel sind nicht erlaubt.

4.1.5 Zuwendungen

Ge- oder Verbrauchsgüter, die für Verwahrte abgegeben werden, dürfen erst nach Durchsicht und dann nur ausgehändigt werden, wenn sie dem Zweck des Gewahrsams nicht entgegenstehen.

Ist der Absender oder der Verwahrte mit einer Durchsicht nicht einverstanden, sind die Zuwendungen zurückzuweisen.

Abgegebene Geldbeträge werden aufbewahrt und aktenkundig gemacht.

Der Verwahrte ist hierüber zu informieren.

4.1.6 Körperpflege

Verwahrten ist Gelegenheit zu geben, im üblichen Maße Körperpflege zu betreiben.

Seife und Handtücher werden bereitgestellt.

Weiblichen Verwahrten sind auf Anforderung die von ihnen benötigten spezifischen Körperpflegemittel zur Verfügung zu stellen.

4.1.7 Arbeiten

Der Verwahrte darf mit seinem Einverständnis zur Reinigung der Gewahrsamsräume herangezogen werden; er ist hierzu nicht verpflichtet.

Eine Entlohnung erfolgt nicht.

4.1.8 Aufenthalt im Freien

Verwahrten ist ein Aufenthalt von etwa 45 Minuten täglich im Freien zu gestatten. Getrennt zu verwahrende Personen dürfen sich nicht gleichzeitig im Freien aufhalten.

4.1.9 Postverkehr

Postsendungen von und an Personen, die aus strafprozessualen Gründen verwahrt werden, sind ungeöffnet der sachbearbeitenden Organisationseinheit zuzuleiten. Die weitere Behandlung richtet sich dann nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Briefe, Postkarten und Telegramme von und an sonstige Verwahrte unterliegen keinen Beschränkungen.

4.1.10 Besuche

Verwahrte dürfen nur mit Einverständnis der sachbearbeitenden Organisationseinheit Besuche empfangen.

Als Besucher sind grundsätzlich nur

- Familienangehörige
- Rechtsanwälte (siehe 4.1.11)
- Geistliche und
- konsularische Vertreter

zugelassen.

Besuche sollen in Gegenwart eines Bediensteten der sachbearbeitenden oder der verwahrenden Organisationseinheit stattfinden.

Unterredungen in nichtdeutscher Sprache zwischen Verwahrten und Besuchern sollen in Gegenwart eines zuverlässigen Dolmetschers geführt werden.

Die Besuchsdauer soll im allgemeinen 30 Minuten nicht überschreiten.

Auf Verlangen hat sich der Besucher auszuweisen.

Besuche sind aktenkundig zu machen.

4.1.11 Verkehr mit Rechtsanwälten

Der Verwahrte darf in schriftlicher und mündlicher Form mit seinem Rechtsanwalt verkehren.

Will ein Rechtsanwalt einen Verwahrten aufsuchen, hat er seinen gültigen
- Ausweis der Anwaltskammer vorzulegen.

Darüber hinaus hat er seinen

- Mandanten namentlich zu benennen oder
- eine Prozeßvollmacht des Verwahrten bzw.
- eine Bestellungsanordnung des Gerichts

vorzulegen.

Der Verwahrte muß mit dem Besuch einverstanden sein. Die Besuche sind aktenkundig zu machen. Siehe auch Ziffer 4.1.10.

4.2 Gewahrsamsbedingungen

4.2.1 Ausstattung

Jedem Verwahrten, der nicht kurzfristig oder nur tagsüber untergebracht ist, werden

- ein Handtuch
- eine Matratze
- ein Kopfpolster
- Bettwäsche
- eine bzw. zwei Woldecken (je nach Jahreszeit)

zur Verfügung gestellt.

Alle Gegenstände sollten so beschaffen sein, daß der Verwahrte weder sich noch andere hiermit verletzen kann.

4.2.2 Temperatur

Die Dauertemperatur in den Gewahrsamsräumen soll mindestens 18° C betragen und 22° C nicht übersteigen. Eine ausreichende Belüftung ist zu gewährleisten.

4.2.3 Beleuchtung

Der Gewahrsamsraum ist zu beleuchten, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.

Zur Nachtzeit (21.00 - 06.00 Uhr) ist die Beleuchtung abzuschalten oder ausreichend zu dämpfen.

Eine ständige Beleuchtung kann aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein.

4.2.4 Reinigung

Der Gewahrsamsraum sowie die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf zu reinigen (Siehe auch Ziffer 4.1.7).

War in einem Raum eine

- stark verschmutzte oder
- mit Ungeziefer behaftete oder
- an einer ansteckenden Krankheit leidende

Person untergebracht, ist eine Desinfektion des Raumes und der Gegenstände zu veranlassen.

5. **Unterbrechung des Gewahrsams**

5.1 Ermittlungen

Wird der Gewahrsam zu Ermittlungs- oder Untersuchungszwecken unterbrochen, so ist dies vom übernehmenden Beamten der sachbearbeitenden Organisationseinheit zu bescheinigen. Entsprechend ist bei der Wiederaufnahme zu verfahren (siehe auch Ziffer 3.2.1).

Die Abwesenheit des Verwahrten ist zu vermerken.

5.2 Erkrankung

5.2.1 Arzt

Werden bei einem Verwahrten Anzeichen einer Erkrankung festgestellt, ist unverzüglich ein Arzt herbeizuziehen. Besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, ist der Betroffene sofort einzeln unterzubringen (siehe Ziffer 3.6.1).

5.2.2 Entscheidung

Aufgrund der ärztlichen Diagnose ist über Gewahrsamsfähigkeit, Gewahrsams-erleichterung, Sonderverpflegung oder eine stationäre Behandlung in einer Klinik zu entscheiden.

5.2.3 Justizvollzugsanstalt

Personen, die aus strafprozessualen Gründen untergebracht sind und bei denen eine stationäre Behandlung erforderlich ist, sind nach Möglichkeit in der Sanitätsabteilung der Justizvollzugsanstalt unterzubringen.

5.2.4 Sachbearbeitende Organisationseinheit

Die sachbearbeitende Organisationseinheit ist unverzüglich von der Erkrankung des Verwahrten zu unterrichten.

6. **Besondere Bestimmungen über die Abschiebehaft**

6.1 Allgemeines

Im Hinblick auf die längere Dauer der Abschiebehaft sowie im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich bei Abschiebehäftlingen ausschließlich um Angehörige ausländischer Staaten handelt, werden die nachfolgenden abweichenden Bestimmungen über die Abschiebehaft getroffen. Soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

6.2 Unterbringung und Verpflegung

Abschiebehäftlinge sind von anderen Verwahrten räumlich getrennt unterzubringen, soweit dem nicht die räumlichen Gegebenheiten der Unterbringungseinrichtung entgegenstehen.

Für Abschiebehäftlinge sind unter Beachtung der Sicherheit und Ordnung in der Unterbringungseinrichtung großzügige Aufschluß- und Umschlußzeiten zu treffen. Ihnen ist ein Aufenthalt von mindestens zweimal 45 Minuten täglich im Freien zu gestatten.

Bei der Verpflegung soll Rücksicht auf kulturelle und religiöse Speisegebote genommen werden.

6.3 Betreuung der Abschiebehäftlinge

Für Abschiebehäftlinge sollen unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse der Unterbringungseinrichtung Freizeit- und Sportmöglichkeiten vorgesehen werden, soweit die Bedingungen der Sicherheit und Ordnung der Unterbringungseinrichtung dem nicht entgegenstehen.

Dem Abschiebehäftling sind das Befolgen religiöser Übungen und die seelsorgerische Betreuung durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses zu ermöglichen.

Die soziale Betreuung der Abschiebehäftlinge durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen freier Träger, ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie von Privatpersonen ist zu unterstützen.

6.4 Einkauf

Abschiebehäftlinge dürfen Nahrungs- und Genußmittel, Mittel zur Körperpflege, Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Unterbringungseinrichtung auf eigene Kosten erwerben.

Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Unterbringungseinrichtung gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann dem Abschiebehäftling der Einkauf bestimmter Nahrungs- oder Genußmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, daß dies seine Gesundheit gefährdet.

6.5 Besuche

Für Abschiebehäftlinge ist die Besuchsregelung großzügig zu handhaben . Außer den in Nr. 4.1.10 genannten Besuchern sind auch Angehörige von Betreuungse Organisationen zugelassen. Besucher müssen hinsichtlich der Häufigkeit, der Dauer sowie des Zeitpunkts der Besuche auf die dienstlichen Belange der Unterbringungseinrichtung Rücksicht nehmen. Ein Besuch kann abgelehnt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Unterbringungseinrichtung gefährdet würde.

Abschiebehäftlingen ist die Möglichkeit zu geben, auf eigene Kosten zu telefonieren sowie Briefe und Pakete zu empfangen und abzusenden. "

6.6 Kontrollzeiten

Der Einschluß der Abschiebehäftlinge erfolgt um 21.00 Uhr. Während der Nachtzeiten sind Kontrollen nur in begründeten Einzelfällen, wie z.B. Krankheit oder Suizidgefahr, erforderlich. In diesen Fällen gelten die in Nr. 9.3.1 genannten Kontrollzeiten. Kontrollen sind mit Uhrzeit und Handzeichen der kontrollierenden Person aktenkundig zu machen.

7. **Beendigung des Gewahrsams**

7.1 Entlassung/Übergabe

7.1.1 Zustimmung

Die Entlassung bzw. Übergabe an eine andere Organisationseinheit oder Behörde bedarf einer schriftlichen Anweisung durch die sachbearbeitende Organisationseinheit.

In dringenden Fällen ist eine fernmündliche Anweisung zulässig, wobei die Richtigkeit durch Rückruf zu überprüfen ist.

7.1.2 Freiwilliger Verbleib

Wird ein Verwahrter zur Nachtzeit entlassen, so kann ihm der Aufenthalt im Gewahrsam auf Wunsch bis zum nächsten Morgen gestattet werden.

Der Entlassene bestätigt schriftlich die Freiwilligkeit seines weiteren Aufenthaltes.

7.1.3 Quittung

Entlassung und Übergabe sind aktenkundig zu machen. Eine schriftliche Quittung erfolgt durch den Beamten, der den Verwahrten entläßt oder übernimmt.

7.1.4 Rückgabe/Übergabe verwahrter Gegenstände

Entlassenen sind die abgenommenen Gegenstände zurückzugeben, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

Werden Verwahrte einer anderen Organisationseinheit, Behörde oder externen Institution übergeben, ist jede Übergabe der abgenommenen Gegenstände durch einen Quittungsbeleg zu dokumentieren.

8. **Todesfälle**

8.1 Arzt

Tod und Todesursache einer verwahrten Person sind durch einen Arzt festzustellen.

8.2 Meldung

Neben der sachbearbeitenden Organisationseinheit sind der Leiter der Schutzpolizei und der Beamte vom Lagedienst (über das Lagezentrum) unverzüglich hierüber zu unterrichten.

8.3 Angehörige

Nahe Angehörige, eine Vertrauensperson oder ein gesetzlicher Vertreter sind ebenfalls umgehend zu unterrichten.

8.4 Ausländer

Verstirbt ein Ausländer und ist der genannte Personenkreis nicht erreichbar, ist das Konsulat des Heimatstaates zu unterrichten.

8.5 Standesamt

Der Todesfall ist dem zuständigen Standesamt anzuzeigen.

Die Anzeige darf keinen Hinweis auf das Gewahrsam als Sterbeort enthalten.

8.6 Nachlaß

Sofern gerichtliche Maßnahmen zur Nachlaßsicherung erforderlich werden, ist dieses dem Amtsgericht (Abteilung für Nachlaßsachen) durch den KvD anzuzeigen. Im übrigen entscheidet die sachbearbeitende Organisationseinheit über die Aushändigung sichergestellter Gegenstände (siehe auch Ziffer 6.1.4).

9. **Sicherheitsmaßnahmen**

9.1 Gebäude

9.1.1 Verschuß

Gewahrsamsräume, Gitter- und Ausgangstüren sind verschlossen zu halten. Die Schlüssel sind bei der Ablösung zu übergeben und sachgerecht zu verwahren.

9.1.2 Überprüfungen

Die Gewahrsamsräume mit Inventar sind vor und nach jeder Belegung auf Sicherheit und Sauberkeit zu überprüfen.

Die Leiter der Organisationseinheiten mit Gewahrsamsräumen haben sich in angemessenen Abständen von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

Die Überprüfungen umfassen auch die Außenfront und die Sicherheitseinrichtungen.

Mängel sind unverzüglich abzustellen.

9.2 Eigensicherung

Die Beamten der Dienststelle S 23 PGW sowie des Amtes 93/16 tragen grundsätzlich keine Schußwaffen. Diese sind beim Wachhabenden unter Verschuß zu halten.

Ausnahmen können von den Leitern der zuvor genannten Dienststellen oder außerhalb der allgemeinen Dienstzeit vom KvD angeordnet werden. Diese Fälle sind im Wachbuch unter Angabe der Gründe zu vermerken.

Die Vorschriften über die Eigensicherung im Gewahrsam sind zu beachten.

9.3 Verwahrte

9.3.1 Kontrollzeiten

Verwahrte, mit Ausnahme von Abschiebehäftlingen, sind in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren, mindestens jedoch stündlich.

Personen,

- bei denen die Gefahr einer Selbsttötung besteht, sollen mindestens viertelstündlich kontrolliert werden. Sofern nicht andere Sicherungsmaßnahmen ausreichen, ist bei Bedarf eine Dauerbeobachtung durchzuführen.
- bei denen der Verdacht einer Verdunkelungshandlung besteht, sind in geeigneter Weise zu beobachten.
- die betrunken sind oder sich sonst in hilfloser Lage befinden, sollen mindestens während der ersten zwei Stunden viertelstündlich kontrolliert werden. Bei diesen Personen ist dabei insbesondere durch Ansprache zu prüfen, ob sie reagieren. Reagiert die Person nicht, so muß versucht werden, sie aufzuwecken. Gelingt auch dies nicht, so muß die Person einem Krankenhaus zugeführt werden; ggf. ist sofort ein Notarzt anzufordern.

Die Kontrollen sind mit Uhrzeit und Namenszeichen der kontrollierenden Person aktenkundig zu machen.

Kontrollzeiten für Abschiebehäftlinge sind in Nr. 6.6 geregelt.

9.3.2 Betreten der Zelle

Der belegte Gewahrsamsraum darf nur aus dienstlichen Gründen betreten werden.

Das Öffnen und Betreten der Gewahrsamsräume soll grundsätzlich nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Bediensteten erfolgen, insbesondere wenn dort eine gewalttätige Person untergebracht ist.

Gewahrsamsräume, in denen Frauen untergebracht sind, dürfen nicht von einem männlichen Bediensteten allein betreten werden.

Gewahrsamsräume, in denen Männer untergebracht sind, dürfen nicht allein von einer weiblichen Bediensteten betreten werden.

9.4 Besondere Sicherungsmaßnahmen

9.4.1 Anlässe

Bei Gewalttätigkeiten, Widerstand, versuchter Flucht, Gefahr der Selbsttötung oder wenn bestimmte Tatsachen für eine Gefangenenbefreiung sprechen, sind insbesondere folgende Maßnahmen zulässig:

- Entzug von Gegenständen, die eine Flucht erleichtern oder zur Gewaltanwendung benutzt werden könnten,
- Unterbringung in einem geeigneten Raum,
- Fesselung.

Die Maßnahmen dürfen nur solange aufrechterhalten werden, wie diese erforderlich sind.

9.4.2 Entzug von Gegenständen

Wenn es die Sicherheit erfordert, können den Verwahrten auch Gegenstände entzogen werden, die ihnen nach dieser Vorschrift im Gewahrsam gewöhnlich zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für die Lagerstätte bei Nacht.

9.4.3 Fesselung

Eine Fesselung erfolgt grundsätzlich durch Anlegen von Handfesseln. Eine Fesselung der Hände auf dem Rücken ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

In besonderen Fällen können Verwahrte auch an die Liege gefesselt werden. Durch solche Zwangsriemen Gefesselte sind in kurzen Zeitabständen zu beobachten. Die Riemen sind viertelstündlich zu überprüfen und ggf. zu lockern.

Die Fesseln sind abzunehmen, wenn der Gefesselte zum Erbrechen neigt.

9.4.4 Anordnung

Maßnahmen nach Ziffer 9.4.1 sollen nur vom aufsichtsführenden Beamten angeordnet werden. Die angeordneten Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

10. **Schlußbestimmung**

10.1 Ergänzende Vorschriften

Für die Verwahrung von Personen außerhalb der Organisationseinheiten S 23 PGW beim Polizeipräsidium Bremen sowie Amt 93/16 bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gelten die Ziffern 1 bis 8 entsprechend.

10.2 Inkrafttreten, Aufhebung

Der Erlaß über den Polizeigewahrsam tritt am 28. Dezember 1989 in Kraft. Gleichzeitig wird der entsprechende Erlaß des Senators für Inneres vom 4. Januar 1988 außer Kraft gesetzt.

Im Auftrag

gez.

Dr. Haverkämper